

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1181 (1998)
13. Juli 1998

RESOLUTION 1181 (1998)

*verabschiedet auf der 3902. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Juli 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones auch weiterhin unternimmt, um friedliche und sichere Bedingungen in dem Land wiederherzustellen, eine wirksame Verwaltung und den demokratischen Prozeß wiedereinzuführen und die Aufgabe der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung anzugehen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Unterstützung dieser Ziele leistet,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998 (S/1998/486 und Add.1),

Kenntnis nehmend von den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Zielen, die die ECOWAS für ihre Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) festgesetzt hat,

ernsthaft besorgt über die Verluste an Menschenleben und das unermeßliche Leid, das die Bevölkerung von Sierra Leone, namentlich die Flüchtlinge und Vertriebenen, infolge der fortdauernden Rebellenangriffe hat erdulden müssen, und insbesondere über die Not der von dem Konflikt betroffenen Kinder,

1. *verurteilt* den fortgesetzten Widerstand von Resten der gestürzten Junta und Mitgliedern der Revolutionären Einheitsfront (RUF) gegen die Staatsgewalt der rechtmäßigen Regierung und die von ihnen begangenen Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones und *verlangt*, daß sie sofort ihre Waffen niederlegen;

2. *betont* die Notwendigkeit der Förderung der nationalen Aussöhnung in Sierra Leone, *legt* allen Parteien in dem Land *nahe*, gemeinsam auf die Erreichung dieses Zieles hinzuarbeiten, und *begrüßt* die von dem Generalsekretär und seinem Sonderbotschafter in dieser Hinsicht gewährte Unterstützung;

3. *begrüßt* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Juni 1998 enthaltenen Vorschlag zur Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL);

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Regierung Sierra Leones einen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Gebern vereinbarten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan beschlossen hat;

5. *würdigt* die auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones unternommenen Anstrengungen und die positive Rolle der ECOWAS und der ECOMOG bei der Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität im gesamten Land und *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, die die ECOMOG bei der Umsetzung des von der Regierung Sierra Leones beschlossenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans gewährt, namentlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Übernahme der Verantwortung für die Einsammlung und Vernichtung der Waffen;

6. *beschließt*, die UNOMSIL zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 13. Januar 1999 einzurichten, und *beschließt ferner*, daß die Mission aus bis zu 70 Militärbeobachtern sowie einer kleinen Sanitätseinheit bestehen wird, samt der erforderlichen Ausrüstung und dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, und daß die Mission den folgenden Auftrag hat:

a) die militärische und die Sicherheitslage im gesamten Land zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs regelmäßig darüber zu unterrichten, insbesondere mit dem Ziel, festzustellen, wann ausreichend sichere Bedingungen für die Dislozierung weiterer Militärbeobachter nach der in Ziffer 7 beschriebenen ersten Phase herrschen;

b) die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, die in sicheren Gebieten des Landes konzentriert sind, zu überwachen, einschließlich der Überwachung der Rolle der ECOMOG bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Einsammlung und Vernichtung der Waffen in diesen sicheren Gebieten;

c) bei der Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, namentlich an den Orten der Entwaffnung und Demobilisierung, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, behilflich zu sein;

d) die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der Mitglieder der Zivilverteidigungskräfte (CDF) zu überwachen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

7. *beschließt* außerdem, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der UNOMSIL wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen disloziert werden, wobei in der ersten Phase etwa 40 Militärbeobachter in die von der ECOMOG gesicherten Gebiete entsandt werden und spätere Dislozierungen stattfinden, sobald die Sicherheitsbedingungen es zulassen, vorbehaltlich der bei der Umsetzung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplans erzielten Fortschritte und der Verfügbarkeit der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Ressourcen;

8. *beschließt ferner*, daß die UNOMSIL von dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs geleitet wird, der zum Sonderbeauftragten für Sierra Leone ernannt wird, daß das Büro des Sonderbotschafters und sein Zivilpersonal in die UNOMSIL eingegliedert werden und daß das verstärkte Zivilpersonal, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 74 und 75 seines Berichts empfohlen, unter anderem die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) in Abstimmung mit den anderen internationalen Bemühungen die Beratung der Regierung Sierra Leones und der örtlichen Polizeibeamten auf dem Gebiet der polizeilichen Praxis, Ausbildung, Neuausstattung und Rekrutierung, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die international anerkannten Normen der Polizeiarbeit in demokratischen Gesellschaften zu beachten, sowie Beratung bei der Planung der Reform und Neugliederung der Polizei Sierra Leones und Verfolgung der dabei erzielten Fortschritte;

b) Berichterstattung über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in Sierra Leone und, im Benehmen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, Unterstützung der Regierung Sierra Leones bei ihren Bemühungen, den Bedürfnissen des Landes auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen;

9. *begrüßt* die von der ECOMOG eingegangene Verpflichtung, für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu sorgen, und *begrüßt* in diesem Zusammenhang außerdem die Absicht des Generalsekretärs, mit dem Vorsitzenden der ECOWAS Sicherheitsvereinbarungen für das Personal der Vereinten Nationen zu treffen und mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission zu schließen;

10. *beschließt*, daß die in Ziffer 6 genannten Anteile der UNOMSIL disloziert werden, wenn der Generalsekretär dem Rat mitteilt, daß die Sicherheitsvereinbarungen und das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission geschlossen worden sind, und *beschließt ferner*, die Dislozierung der UNOMSIL im Lichte der herrschenden Sicherheitsbedingungen weiter zu prüfen;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer vollen Zusammenarbeit und engen Koordinierung zwischen der UNOMSIL und der ECOMOG bei ihren jeweiligen operativen Tätigkeiten;

12. *verlangt*, daß alle Bürgerkriegsparteien und bewaffneten Kräfte in Sierra Leone den Status des Personals der UNOMSIL sowie der Organisationen und Organe, die in ganz Sierra Leone humanitäre Hilfe gewähren, strikt achten, daß sie die Menschenrechte achten und die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts befolgen;

13. *bringt* seine ernste Besorgnis über die Berichte über grenzüberschreitende Waffenverschiebungen und die Unterstützung der Rebellen in Sierra Leone aus dem Ausland *zum Ausdruck*, *begrüßt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht bekundete Absicht, mit allen beteiligten Parteien Maßnahmen zur Beendigung dieser Aktivitäten zu prüfen, und *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Sierra Leone strikt einzuhalten und alle Verstöße gegen das Waffenembargo dem Ausschuß nach Resolution 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 zur Kenntnis zu bringen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones unternimmt, um auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen zu koordinieren, die den Bedürfnissen der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder gerecht werden, sowie die Empfehlung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, Sierra Leone zu einem der Pilotprojekte für ein besser abgestimmtes und wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse von Kindern im Kontext der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erklären;

15. *begrüßt ferner* den Beschluß des Generalsekretärs, eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Ziel, Hilfe für friedensichernde Tätigkeiten, Nothilfe- und humanitären Bedarf sowie den Wiederaufbau und die Normalisierung in Sierra Leone zu mobilisieren;

16. *wiederholt* seinen dringenden Aufruf an die Staaten, Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die friedensichernden und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Sierra Leone zu unterstützen, der ECOMOG technische und logistische Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer friedensichernden Aufgabe zu gewähren und anderen Mitgliedstaaten der ECOWAS die Bereitstellung zusätzlicher Truppen zur Verstärkung der von der ECOMOG in Sierra Leone dislozierten Kräfte zu erleichtern;

17. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Sierra Leone in Antwort auf den am 24. Juni 1998 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell dringend humanitäre Hilfe zu gewähren;

18. *ermutigt* alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung in Sierra Leone zu unterstützen und daran mitzuwirken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen ersten Bericht und danach alle 60 Tage einen weiteren Bericht über die Dislozierung der UNOMSIL und die Fortschritte der UNOMSIL bei der Erfüllung ihres Auftrags vorzulegen und den Rat außerdem über die Pläne für die späteren Phasen der Dislozierung der UNOMSIL zu unterrichten, wenn die Sicherheitsbedingungen ihre Durchführung zulassen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
